

Gemeinde Warthausen

Landkreis Biberach

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

## **- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Warthausen am 08.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der Einräumung eines Grabbenutzungsrechts und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 4

#### Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
  1. für die Zustimmung zur Aufstellung eines Grabmals 10,00 EUR
  2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen oder Urnen 480,00 EUR
  3. für die Überschreibung eines Nutzungsrechtes auf Erben 10,00 EUR
  4. für die Übertragung eines Nutzungsrechtes auf Dritte 10,00 EUR
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

### § 5

#### Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühr der Bestattung

|                                                                                           |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. in einem Reihengrab für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und Totgeburten | 270,00 EUR |
| 2. in einem Reihengrab für Personen von mehr als 10 Jahren/ in einem Rasengrab            | 450,00 EUR |
| 3. in einem Wahlgrab                                                                      | 550,00 EUR |
| 4. in einem Urnenreihengrab, Rasenurnengrab, Urnenwahlgrab, Rasenurnengrab                | 230,00 EUR |
| 5. in einer Urnenerdkammer                                                                | 10,00 EUR  |

Für mehrere gleichzeitig bestattete Familienangehörige ermäßigt sich die Grundgebühr der Bestattung je weitere Person auf die Hälfte.

(2) Benutzung der Leichenhallen (je Beerdigungsfall) 220,00 EUR

Mit vorstehenden Gebührensätzen ist das Benutzen der Leichenzellen (ohne Dekoration) mit Reinigung und Desinfektion, Benutzung der übrigen Friedhofseinrichtungen, Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes, Tätigkeit der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals, Wasserverbrauch für die Grabpflege und allgemeine Reinigung und Instandhaltung des Friedhofs während der Dauer der Liegezeit abgegolten.

(3) Die Gebühr für die Sargträger beträgt je Träger und Stunde 26,00 EUR.

## § 6

### Grabnutzungsgebühren

Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten werden erhoben:

|                                                                                          | <b>Gebühr gem.<br/>§ 29 Abs. 1<br/>Friedhofsordnung</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| 1. für ein Reihengrab für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und Totgeburten | 0,00 EUR                                                |
| 2. für ein Reihengrab für Personen von mehr als 10 Jahren                                | 1.200,00 EUR                                            |
| 3. für ein Wahlgrab mit einer Grabstelle                                                 | 2.500,00 EUR                                            |
| 4. für ein Wahlgrab mit zwei Grabstellen                                                 | 4.200,00 EUR                                            |
| 5. für ein Urnenwahlgrab                                                                 | 1.450,00 EUR                                            |
| 6. für ein Urnenreihengrab                                                               | 900,00 EUR                                              |
| 7. für ein Rasenurnengrab                                                                | 850,00 EUR                                              |
| 8. Rasengrab                                                                             | 2.000,00 EUR                                            |
| 9. Urnenerdkammer (Urnengemeinschaftsgrab)                                               | 1.800,00 EUR                                            |
| 10. Urnenerdkammer (Baumwiese)                                                           | 2.100,00 EUR                                            |

|                                                                                                                            |                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 11. für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes                                                                          |                  |
| a) für die Dauer einer Nutzungsperiode                                                                                     | wie Nr. 1 bis 11 |
| b) bei abweichender Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. |                  |

§ 7

Gebühren für besondere Leistungen

Es werden erhoben

- |                                                                                             |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. für die Benutzung der Leichenhallen bei Überführungen nach auswärts (je Beerdigungsfall) | 220,00 EUR |
| 2. für die Herstellung der Grabeinfassung                                                   |            |
| a) beim Reihengrab                                                                          | 95,00 EUR  |
| b) beim Urnenreihengrab                                                                     | 43,00 EUR  |
| c) beim Urnenwahlgrab                                                                       | 43,00 EUR  |
| d) beim Wahlgrab mit einer Grabstelle                                                       | 95,00 EUR  |
| e) beim Wahlgrab mit zwei Grabstellen                                                       | 110,00 EUR |
| f) beim Kinderreihengrab                                                                    | 0,00 EUR   |
| 3. für die Herstellung des Fundaments für das Grabmal                                       |            |
| a) beim Reihengrab                                                                          | 90,00 EUR  |
| b) beim Urnenreihengrab                                                                     | 52,00 EUR  |
| c) beim Urnenwahlgrab                                                                       | 52,00 EUR  |
| d) beim Wahlgrab mit einer Grabstelle                                                       | 90,00 EUR  |
| e) beim Wahlgrab mit zwei Grabstellen                                                       | 145,00 EUR |
| f) beim Kinderreihengrab                                                                    | 0,00 EUR   |

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Bestattungsgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührenordnung vom 08.10.2007 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Warthausen, 08.10.2018

gez.

Wolfgang Jautz  
Bürgermeister